Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 13 (1915)

Heft: 10

Artikel: Taxationen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-183620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nommenen Erfahrungsmaterial bestimmt worden sind. Die etwas verschlungenen Wege der Theorie führen im besprochenen Falle zum gleichen Orte, wie diejenigen der Empirie. St.

Taxationen.

Die Taxationskommission der Sektion Aargau-Basel-Solothurn war so freundlich, der Redaktion unseres Vereinsorgans einige Taxationen zuzustellen, die, wie ausdrücklich bemerkt, nur Minimalansätze enthalten. Es kommen bei diesen Taxationen eine Triangulation im Flachlande, die Vermessung städtischen Gebietes und dessen teilweise überbaute Umgebung, sodann ländliche Gemeinden in Frage mit Dorfschaft, Kulturland und Wald, so dass alle Instruktionsgebiete und in der Vermessungsinstruktion vorgesehenen Massstäbe vertreten sind.

Da die Taxationen in der Regel nur an die Mitglieder der betreffenden Sektionen gelangen, ist es dem einzelnen unmöglich, einen Einblick in das gesamte Taxationswesen zu gewinnen, sich durch Vergleichungen ein Urteil zu bilden und Schlüsse zu ziehen, die ihn selbst zu einigermassen zutreffenden Schätzungen befähigen und eventuell vor Schaden bewahren.

Der Kostenpreis einer Vermessung ist von einer solchen Menge verschiedener Faktoren abhängig, dass nur eine lange Erfahrung dieselben zu berücksichtigen und angenähert richtig in die Rechnung zu stellen vermag; die Theorie allein ist dazu ausserstande, um so mehr, als das vorliegende Erfahrungsmaterial noch zu unvollständig ist und es schwer hält, dessen Sichtung und Bearbeitung auf unanfechtbare Prinzipien lückenlos zu stützen.

Kollege Werffeli hat im Jahrgang 1913, Seite 185 ff., unserer Zeitschrift in einem Artikel "Einheitspreise bei Taxierung von Katastervermessungen" einen schätzbaren Beitrag zur Beleuchtung der Frage geliefert und gelangt dabei zum Schlusse, dass die Regulierung der Einheitspreise gleichbedeutend sei mit einer Abrechnung auf Ausmass. Die Erfahrungen, welche man im Baugewerbe nach diesem System mit Kostenberechnungen gemacht hat, die bis zum Doppelten auseinandergehen, zeigen indessen, dass auch in einem Gebiete, in dem die Faktoren zur

Bestimmung der Einheitspreise stabiler sind als im Vermessungsfache, eine richtige Kostenberechnung grossen Schwierigkeiten begegnen kann.

Es sollte deshalb nicht nur jeder selbständige Geometer, sondern auch jeder Kandidat, dem das Ziel der Selbständigkeit vor Augen schwebt, statistisches Material über die Tagesleistungen in jeder einzelnen Arbeitsgattung sammeln unter Angabe der äussern Umstände, welche auf diese Tagesleistungen eingewirkt haben, so dass sie in Geldwert ausgedrückt werden können. Solche Aufzeichnungen, methodisch zusammengestellt, führen dann auf Mittelwerte, die für die einzelne Arbeitsgattung zutreffend sind. Wir erlauben uns hier schon die Einschaltung, dass z. B. in der Minimaltaxation für die Grundbuchvermessung der Gemeinde Aarau für den Gebäudezuschlag nur Fr. 2.50 eingesetzt ist; in einer alten Stadt mit Häusern, welche zum Teil im Laufe verschiedener Jahrhunderte entstanden, in ihrer Begrenzung keine einzige regelmässig verlaufende Linie zeigen und sich Winkel an Winkel reiht. Der Hektarpreis ist allerdings diesen Verhältnissen angepasst; mit einer kleinen Erhöhung hätte man aber den Gebäudezuschlag, der in keinem Verhältnis mit der aufzuwendenden Mehrarbeit steht, überhaupt streichen können. Die Ausscheidung der einzelnen Arbeitsgattungen einer grösseren Vermessung selbst ist durch die aufgestellten Vorschriften gegeben und begegnet keinen besondern Schwierigkeiten.

Mit solchem Erfahrungsmaterial ausgerüstet, wird man nicht nur zu Kostenvoranschlägen gelangen, bei denen der Unternehmer seine Rechnung findet, sondern auch für die Leistungen seiner Untergebenen einen billigen Massstab besitzen.

Die technischen Organe des eidgenössischen Grundbuchamtes befassen sich schon seit längerer Zeit mit der Zusammenstellung von Erfahrungsmaterial und haben auch einen Normalvermessungsvertrag aufgestellt, der mit einem Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 25. Februar 1913 an sämtliche Kantone versandt wurde. In der zweiten Konferenz der Kantonsgeometer hat zudem der aargauische Kantonsgeometer Basler seinen Kollegen eine Reihe von Leitsätzen über Taxationen und Tarife vorgelegt, die wir im Jahrgang 1914, Seite 297, unserer Zeitung mitgeteilt haben. Dort

findet sich auch das bezügliche Votum von Vermessungsinspektor Röthlisberger, das als Grundlage für die Taxation von Vermessungen gemeinsame Besprechungen der kantonalen und eidgenössischen Vermessungsbehörden vorsieht, welche gewissermassen den Charakter von *Maximal*taxationen haben sollen. Dies Verfahren ist seitdem auch zur Anwendung gelangt und hat sich bewährt. Unabhängig von den behördlichen Taxationen sind diejenigen der Taxationskommissionen der einzelnen Sektionen, die im Gegensatz zu den behördlichen als *Mindest*forderungen betrachtet und in letzterem Sinne für die Mitglieder des schweizerischen Geometervereins verbindlich sind.

Ueber die Stellung des Gesamtvereins zur Taxationsfrage hat die Delegiertenversammlung vom 11. April 1915 in Langental Beschluss gefasst, dahingehend, es sei von der Bestellung einer besondern Taxationskommission abzusehen und der Zentralvorstand mit der Prüfung der Frage und Berichterstattung zu betrauen. (Siehe Zeitschrift 1915, Seite 111.)

Der Vorstand hat das Mandat nicht abgelehnt, dessen Erfüllung ihm in jedem Falle eine Unsumme von Arbeit, vielleicht auch Anerkennung bringen wird.

Nach dieser orientierenden Einleitung, in der wir schon Bekanntes übersichtlich zusammengestellt haben und welche deshalb manchem Leser als überflüssig erscheinen, andern willkommen sein mag, gehen wir zu den eingangs erwähnten Taxationen selbst über, aus denen wir die wichtigsten Zahlen und Vorschriften mitteilen.

Minimaltaxation

für die Triangulation IV. Ordnung in den Gemeinden Aristau, Merenschwand und Rottenschwil, Bezirk Muri, Kanton Aargau.

- 1. Ausführung nach eidgenössischer Instruktion und kantonalen Vorschriften.
- 2. Ausser den in Art. 32 der Vermessungsinstruktion verlangten Operatteilen sind noch abzuliefern: Netzplan auf Leinwandpapier, Pause hievon und 3 Trockendruckabzüge, Versicherungsprotokoll und Verzeichnis der Koordinaten und Höhen in dreifacher Ausfertigung.
- 3. Signalsteine, Bodenplatten, Signalstangen, Streben, Bretter,

Pfähle liefert der Staat unentgeltlich und franko Station Muri. Transport und Setzen ist Sache des Unternehmers.

- 4. Kulturschaden wird durch den Staat vergütet. Regiearbeiten nur für Mitwirkung bei der Verifikation.
- 5. Theodolit wird vom Staate unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zirka 70 Neupunkte, per Punkt 75 Fr.

Regiearbeiten (Verifikation) patentierter Geometer per Tag 20 Fr.

Minimaltaxation

für die Grundbuchvermessung der Stadt Aarau.

Vermarchung, Triangulation und Polygonnetz sind erstellt. Die Taxation bezieht sich also nur auf die Detailmessung und Ausarbeitung.

	ha		Parz. ha	Mass Pläne	sstab Handriss	Preis per ha	Zuschläge p.Gebäude p. Parzelle	
Instruktion I. (Sektion B.) Berechnung der Koordinaten der versicherten Grenz- punkte.	16	34	34	1:250	1:250 und 1:100	1100.—	2.50	
Flächenrechnung nach Grenz- punktkoordinaten. Versicherung u. Einmessung der Einbindepunkte. 3 Handrisskopien.	84	7	5	1:500	1:500 und 1:250	125.—	2.50	
Instruktion II. (Sektion A.)	338	2,4	2,2	1:500	1:500 und 1:250	46.—	2.50	
Versicherung und Einmes- sung der Einbindepunkte im überbauten Gebiet.	157	0,1	0,6	1:1000	1:1000	16.—	2.50	
2 Handrisskopien.	290		0,1	1:2000	1:2000	10.50	2.50	

Uebersichtsplan 1:2500 in 4 Blättern mit allen Grenzen und Gebäudenummern, Horizontalkurven von 2 m Aequidistanz nach Art. 101 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion. In flachen Gebieten entsprechend kleinere Aequidistanz. Abzuliefern: 1 Pause und 3 ausgearbeitete Kopien. Kurven per ha Fr. 5.—, Zeichnung per ha Fr. 1.50.

Taggelder für Regiearbeiten: Geometer: per Tag Fr. 20.—, per Halbtag Fr. 10.—, per Stunde Fr. 2.50.

Einige Extraarbeiten werden als unwesentlich nicht angeführt. Aus den Vertragsbestimmungen: Bureau wird gratis zur Verfügung gestellt. Zur Vergebung gelangt eventuell das Instruktionsgebiet II allein, oder beide Instruktionsgebiete zusammen an einen Uebernehmer.

Konventionalstrafe 1 % per Monat.

Gratifikation bei früherer Ablieferung bis zu Fr. 250.— per Monat für maximal 6 Monate.

Nivellementbolzen und das Versetzen derselben bezahlt die Gemeinde. Im übrigen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

Allgemeine Bemerkung. Die Vermarchung ist im ganzen Gemeindebann durch Grundbuchgeometer Meister in Aarau solid und gründlich durchgeführt. Die Triangulation ist sehr gut qualifiziert, das Polygonnetz liegt zur Zeit in Verifikation. Obige Ansätze sind als Minimalpreise zu respektieren.

Minimaltaxation

für die Grundbuchvermessung der Gemeinden Sissach, Itingen und Titterten (Kanton Baselland).

Die Triangulation IV. Ordnung ist vorhanden. Die Vermarchung ist in den Gemeinden zum grössten Teil durch die Gescheide durchgeführt, jedoch ziemlich mangelhaft.

Ge- meinde	total	Zuschläge				Instruktion II						Instruktion III				Extraarbeiten		
	Inhalt	pro Parzelle	Fr.	pro Gebäude		1:500				1:2000						Pläne Korvenauf- für das nahmen 1 m Forstamt Aequid.		
	ha					ha	Fr.	ha	Fr.	ha	Fr.	ha	Fr.	ha		p.PlanFr.		Fr.
Sissach	890	1319	2.50	450	2.50	150	60	351	27.50	*		35	28	354	15.50	20.—		3 °
Itingen	326	478	2.50	118	2.50	26	61	187	27.—	10	18	3	28	100	15 50	20.—		
Titterten	385	690	2.50	81	2.50	18	59	274	28.–	38	18	-		55	16.50	20.—	11	8.50

Bemerkungen: Handrisse M 1:250 und 1:500 und Ablieferung von Handrisskopien.

Regiearbeiten: Uebernehmender Geometer per Tag Fr. 20.—, per 1/2 Tag Fr. 10.—

Patentierter Geometer , , 20.—, , 1/2 , , 10.—

Diplomierter Geometer , , 16.—.

Messgehülfe """6.—.

Vertragsentwürfe bei den Gemeindepräsidenten und auf dem Bureau des Kantonsgeometers zur Einsicht. Eingabeformulare können vom Kantonsgeometerbureau bezogen werden.

Anmerkung der Redaktion. Die Aequidistanz von 1 m für Kurvenpläne von Landgemeinden ist uns unverständlich, auch wenn es sich um zu drainierende Gebiete handelt; ein richtiges Kurvenbild mit der doppelten Aequidistanz lässt die Höhe eines jeden beliebigen Punktes mit genügender Schärfe interpolieren.